

Vereinbarung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern, römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, Christkatholischen Kirche des Kantons Bern, Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern betreffend Betrieb von regionalen Verleihstellen für den konfessionellen Unterricht und für das Fachgebiet Religion/Ethik an den bernischen Schulen

vom 26./28. Mai/2./4. Juni 1999 (Stand am 1. April 2003)

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern, die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern, die Christkatholische Kirche des Kantons Bern und die Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern

haben betreffend Betrieb von regionalen Verleihstellen für den konfessionellen Unterricht und für das Fachgebiet Religion/Ethik an den bernischen Schulen

Folgendes vereinbart:

Art. 1 Ziel der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist:

- a) regionale Verleihstellen für den konfessionellen Unterricht und für das Fachgebiet Religion/Ethik an den bernischen Schulen zu betreiben;
- b) den Lehrpersonen in Schule und Kirche Unterrichtsmedien zur Verfügung zu stellen;
- c) die kompetente Beratung dieser Personen sicherzustellen;
- d) die Leistungen der Vertragspartner im einzelnen festzulegen.

Art. 2 Leistung der regionalen Verleihstellen

Die regionalen Verleihstellen stellen Verleihmaterial zur Verfügung, das den verschiedenen konfessionellen Interessen der Vertragspartner Rechnung trägt und das Fachgebiet Religion/Ethik an den Schulen abdeckt. Sie stellen die fachliche Beratung der Lehrpersonen sicher .

Art. 3 Berechtigung für die Benützung der Verleihstellen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vertragspartner sowie die Lehrkräfte an den Schulen können die Dienstleistungen der Verleihstellen gratis in Anspruch nehmen.

Art. 4 Standorte der regionalen Verleihstellen

Zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehen regionale Verleihstellen in Thun und Biel. Weitere Verleihstellen können nur im Einvernehmen mit den Vertragspartnern eröffnet werden.

Art. 5 Die Leitung der Fachstelle Unterweisung und Religionspädagogik

Die Leitung der Fachstelle Unterweisung und Religionspädagogik der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern¹ ist verantwortlich für den Betrieb der regionalen Verleihstellen.

Art. 6 Sachverständige Auswahl der Medien

Für die sachverständige Auswahl der Medien sprechen sich die regionalen Stellenleiter mit der Fachgruppe gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung zwischen der Erziehungsdirektion und den bismischen Landeskirchen sowie der Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern ab.

Art. 7 Anstellung des Personals

Beim Inkrafttreten der Vereinbarung wird das im Dienst stehende Personal der Verleihstellen von der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern übernommen. Von diesem Zeitpunkt an gelten für die betroffenen Personen Rechte und Pflichten der Personalordnung der Evangelisch-reformierten Kirche. Sie werden dem Fachstellenleiter Unterweisung und Religionspädagogik unterstellt. Der nominelle Besitzstand wird garantiert. Der Personalbestand der regionalen Verleihstellen beträgt 115 Stellenprozente.

Art. 8 Rechnungswesen

¹ Die Finanzverwaltung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern ist verantwortlich für das Rechnungswesen. Sie führt im Rahmen ihrer Gesamtrechnung eine Kostenstelle "Medien- und Beratungsstellen für Religionsunterricht und konfessionellen Unterricht". Sämtliche finan-

¹ Neu: Bereich Katechetik der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

ziellen Transaktionen laufen über diese Kostenstelle.

² Budget und Rechnung bedürfen der Genehmigung durch die Vertragspartner.

³ Die Fachstelle Unterweisung und Religionspädagogik² reicht das Budget für das kommende Jahr der Finanzverwaltung zuhanden der Vertragspartner bis Ende April ein. Das Budget des ersten Betriebsjahres darf - ohne Einbezug des Beitrages an die Schulwarte - den Gesamtbeitrag von Fr. 200'000.-- nicht übersteigen.

⁴ Die Finanzverwaltung erstellt bis Ende März zuhanden der Vertragspartner eine Abrechnung über die Kostenstelle und rechnet mit ihnen über die Beiträge des abgelaufenen Rechnungsjahres definitiv ab.

⁵ Die Vertragspartner teilen der Finanzverwaltung ihre Stellungnahme zu Jahresrechnung und Budget innerhalb von vier Wochen nach Erhalt schriftlich mit.

Art. 9 Kostenverteilung

¹ Der Nettoaufwand wird unter den Vertragspartnern wie folgt verteilt:

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| a) Evangelisch-reformierte Kirche | 80,6 % |
| b) Römisch-katholische Kirche | 19,0 % |
| c) Christkatholische Kirche | 0,25 % |
| d) Jüdische Gemeinden | 0,15 % |

² Die Römisch-katholische Kirche überweist der Finanzverwaltung je einen Viertel ihres im Budget enthaltenen Beitrages zu Beginn jedes Quartals. Die übrigen Partner zahlen ihren budgetierten Anteil im Juli.

Art. 10 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten, die aus der Anwendung dieser Vereinbarung entstehen, wird versucht, in der Interkonfessionellen Konferenz der Kirchen (IKK) eine Einigung zu erzielen.

Art. 11 Kündigung

¹ Eine Kündigung ist erstmals per 31. Dezember 2001 möglich und nachher je auf das Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate.

² Wenn nicht alle Vertragspartner den Vertrag gekündigt haben, ist wie folgt vorzugehen: Nach Eingang einer Kündigungsmittelteilung gemäss Abs.

² Neu: Bereich Katechetik der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

1 vereinbaren die verbleibenden Vertragspartner innerhalb dreier Monate, ob sie die Vereinbarung bei geänderten Beteiligungsverhältnissen weiterführen.

³ Bei einer allfälligen Auflösung der Vereinbarung einigen sich die Vertragspartner über die Verwendung des vorhandenen Materials.

Art. 12 Unzerzeichnung und Inkrafttreten

¹ Die Vereinbarung wird unterzeichnet, nachdem sie die zuständigen Organe sämtlicher Vertragsparteien genehmigt haben.

² Sie tritt gleichzeitig mit der Vereinbarung zwischen der Erziehungsdirektion und den Landeskirchen sowie der Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern³ in Kraft.

Bern, 4. Juni 1999	Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern <i>Samuel Lutz; Bernhard Linder</i>
Biel, 26. Mai 1999	Römisch-katholische Kirche des Kantons Bern <i>Traugott Rüttimann; Hans Roth</i>
Bern, 28. Mai 1999	Christkatholische Kirche des Kantons Bern <i>Peter Vogt</i>
Biel, 2. Juni 1999	Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern <i>Vital Epelbaum</i>

³ KES 92.310.